

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[38.] 24. Verordnung vom 09.12.1823 publ. 18.12.1823

bisher bestandenen Quarantaine-Maassregeln mit dem 15ten d. M. wiederum aufzuheben, und alsdann das bey Blexen stationirte Wachtschiff wieder einlegen zu lassen. Den Lootsen ist jedoch aufgegeben, die von Havanna später etwa noch ankommenden Schiffe, welche während ihres dortigen Aufenthalts oder auf der Rückreise Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, vorläufig bey Grambergs-Loch vor Anker zu bringen, um daselbst von den Quarantaine-Officialen untersucht zu werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Sicherheits-Maassregeln angewandt werden können.

24) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 9ten Decbr. 1823, publ. am 18ten ejusd.

Da sich eine Menge Pöste in gerichtlichem Deposito befinden, welche vor langer Zeit niedergelegt, bis jetzt nicht zurückgefordert, und deren jetzige Eigenthümer zum Theil ganz unbekannt sind, so ist mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung verfügt worden: daß diejenigen Gelder, welche seit länger als zehn Jahren in Deposito stehen, ohne daß seit dieser Zeit Verhandlungen deshalb vorgekommen sind, nach dreyimaliger gerichtlicher Aufforderung der Interessenten in den inländischen wöchentlichen

Ⓔ